

Zwei andere Verbandsländer, Spanien und Norwegen, scheinen sich mit diesen zehn schon für die neue Konvention gewonnenen Ländern vom gleichen Tage, nämlich vom nächsten 9. September an, in Marsch setzen zu wollen. Drei andere Länder, Dänemark, Großbritannien und Italien haben ihre Vorarbeiten beschleunigt und werden sie wohl im Laufe des nächsten Jahres beendigen.

Ist nun der Gedanke utopisch, daß, wenn sich das erste Vierteljahrhundert des Bestehens der Union erfüllt haben wird, am 9. September 1911 — die ursprüngliche Übereinkunft wurde in Bern am 9. September 1886 unterzeichnet — alle Verbandsländer gegenüber der revidierten Berner Konvention Stellung genommen und sich ihr mehr oder weniger vollständig angeschlossen haben werden? Jedenfalls ist dies ein Zukunftsbild, das wir einmal festhalten wollen. Übrigens scheint diese Meinung von einem derjenigen Männer geteilt zu werden, die vermöge ihrer hohen Stellung am besten in der Lage sind, die Dinge zu überblicken, nämlich von Erzellenz von Körner, dem Direktor im Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches, der anlässlich des Austausches der Ratifikationsurkunden am letzten 9. Juni sich vor den versammelten Abgeordneten der Vertragsstaaten folgendermaßen geäußert hat: »Gestatten Sie mir, die Hoffnung auszudrücken, daß es den übrigen Regierungen gelingen möge, das Inkrafttreten der Konvention in ihrem Lande bis zum 9. September des nächsten Jahres zu sichern, damit alsdann die neue Übereinkunft, die die Frucht eines gewissenhaften, eifrigen und heißen Bemühens bildet und einen entscheidenden Wendepunkt auf dem Wege der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Urheberrechte darstellt, ihre Anwendung in allen Verbandsstaaten vom fünfundzwanzigsten Jahrestage der Gründung der Union an finden kann.«

* * *

Nur sieben Länder haben die Übereinkunft in allen Teilen ratifiziert. Drei andere haben Vorbehalte gemacht. Bis zu welchem Grade hat nun das System der Vorbehalte die gegenseitig in Berlin eingegangenen Verpflichtungen beeinträchtigt?

Der von Frankreich und Tunis in bezug auf die Werke der angewandten Kunst gemachte Vorbehalt steht mehr wie eine Demonstration aus, oder er hat, nach dem hübschen, von Herrn Renault in seiner Rede vor der französischen Kammer gebrauchten Ausdruck, wie ein Sicherheitsventil gewirkt, um allerlei Beschwerden herauszulassen. Da diese Werke in der alten Konvention nicht ausdrücklich erwähnt sind, so ist ihr Schicksal in den Beziehungen mit Frankreich und zu Frankreich ein sehr ungewisses.

Empfindlicher ist der erste der beiden von Japan gemachten Vorbehalte, betreffend Beibehaltung des obligatorischen Vermerkes zur Wahrung des öffentlichen Auführungsrechtes an musikalischen Werken. Immerhin werden sich, wenn Japan keine Nachahmer findet, die Folgen dieser Einschränkung nicht unmittelbar fühlbar machen, und zwar wegen der großen Entfernung, die unsere Komponisten und Musikalienverleger von jenem Lande trennt.

Der schwerwiegendste Vorbehalt betrifft jedoch das ausschließliche Übersetzungsrecht. Die Berner Union hat hier drei Schutzmöglichkeiten vorgesehen. Auf der ersten Stufe, im Jahre 1886, wurde diesem Rechte eine Dauer von 10 Jahren eingeräumt, nach deren Ablauf die Übersetzung eines Werkes in irgendeine Sprache vollständig freigegeben ist. Auf der zweiten Stufe, im Jahre 1896, wurde dieses Recht dem Bervielfältigungsrecht gleichgestellt, unter der Bedingung jedoch, daß davon innerhalb zehn Jahren Gebrauch gemacht werde, so daß man im elften Jahre ein

Werk ohne Genehmigung nur in diejenigen Sprachen übersetzen darf, in denen während des ersten Jahrzehnts keine Übersetzung erschienen ist. Auf der dritten Stufe, im Jahre 1908, hat man auch diese letzte Bedingung, d. h. die zehnjährige Gebrauchsfrist, beseitigt.

Nun will Japan in diesem Punkte auf der zweiten Stufe stehen bleiben, und auch die Oppositionsgruppen in Italien und Spanien schlagen das nämliche vor. Mehrere Länder, die dereinst der Union beitreten könnten, wollen sogar auf der ersten Stufe verharren und nur nach und nach auf die folgenden Stufen vorrücken. Unter diesen Umständen darf man den Dingen nicht Gewalt antun, noch die Entwicklung forcieren.

So können sich denn in dieser Hinsicht drei engere Unionen bilden: die erste aus denjenigen Ländern bestehend, die den Artikel 5 der ursprünglichen Übereinkunft von 1886 beibehalten; die zweite, diejenigen Staaten umfassend, die den durch die Pariser Zusatzakte von 1896 abgeänderten Artikel 5 annehmen; die dritte endlich, die neun Länder umschließend, die schon jetzt den neuen Artikel 8 der revidierten Konvention von 1908 angenommen haben, sowie diejenigen, die sich ihnen noch anschließen werden. Jede Gruppe wird in den gegenseitigen Beziehungen der in derselben figurierenden Staaten durch diejenige Bestimmung gebunden, auf der die engere Union aufgebaut ist. In den Beziehungen zu den anderen Gruppen aber würde stets die weniger vorgeschrittene Lösung, die eins der in Betracht kommenden Länder bindet, anwendbar sein, bleiben doch die früheren Vertragsinstrumente in den Beziehungen zu den Staaten, die ein späteres, weitergehendes Vertragsinstrument noch nicht ratifiziert haben, noch immer in Wirksamkeit.

Selbstverständlich bleiben auch die zwischen Verbandsländern abgeschlossenen Sonderliterarverträge, sofern sie für die Autoren günstiger sind als die Vorschriften der Übereinkunft, in Kraft. Wir denken hier an die französisch-spanischen und belgisch-spanischen Verträge von 1880, sowie an die Verträge Deutschlands mit Belgien, Frankreich und Italien vom Jahre 1907, die alle das Übersetzungsrecht wie das Bervielfältigungsrecht schützen. Diese Sonderabmachungen können vermehrt werden oder dank der Meistbegünstigungsklausel eine Ausdehnung auf andere Länder erfahren.

* * *

Ein geistreicher Franzose, der Senator Couyba (Le Radical, vom 13. Juni 1910), hat die Art und Weise, wie das System der Vorbehalte funktionieren wird, mit einem Fahrstuhl verglichen, der ein Haus mit mehreren Stockwerken bedient. Diejenigen Länder, deren Gesetzgebung sich noch im Rückstand befindet und die nicht alle Stockwerke in einem Zuge erklimmen oder in einem Lauf einholen wollen, werden diesen Lift mit unverbindlichem Anhalten auf den Zwischenstockwerken und freier Weiterfahrt von einer Konvention zur andern benutzen.

In einem ähnlichen Ideengange könnten wir ausführen, die Staaten, die die neue Konvention vorbehaltlos genehmigt haben, hätten Gilzüge, Schnellzüge oder Luxuszüge auf der ganzen Strecke eingerichtet, deren Wagenmaterial bis zum Endpunkt der Bahn geht, während gewisse Länder den mit dem Übersetzungsrecht befrachteten Wagen auf einer oder zwei Zwischenstationen abkuppeln und ihn dort warten lassen, bis ihn die bewegende Kraft einmal vorwärts treibt, damit er den anderen Wagenpark auch erreiche.

Würden die Vorbehalte auf einen einzigen Vorbehalt, betreffend das Übersetzungsrecht, beschränkt werden können — es bedeutet dies immerhin das wesentlichste Zugeständnis, da das Übersetzungsrecht das Hauptrecht im zwischenstaatlichen Verkehr bildet —, so würde der schrittweise, wohlgraduierte Fortschritt, den man durch die verschiedenen Revisionen der